

**Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Flottbek 1**

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 1 für den Geltungsbereich Ohnsorgweg - Hölderlinstraße - Papenkamp - westliche Grenze des Flurstücks 1594, nördliche Grenzen der Flurstücke 2317, 2273, 2232, 1596 und 1597 sowie östliche Grenzen der Flurstücke 1597 und 1599 der Gemarkung Groß Flottbek - Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

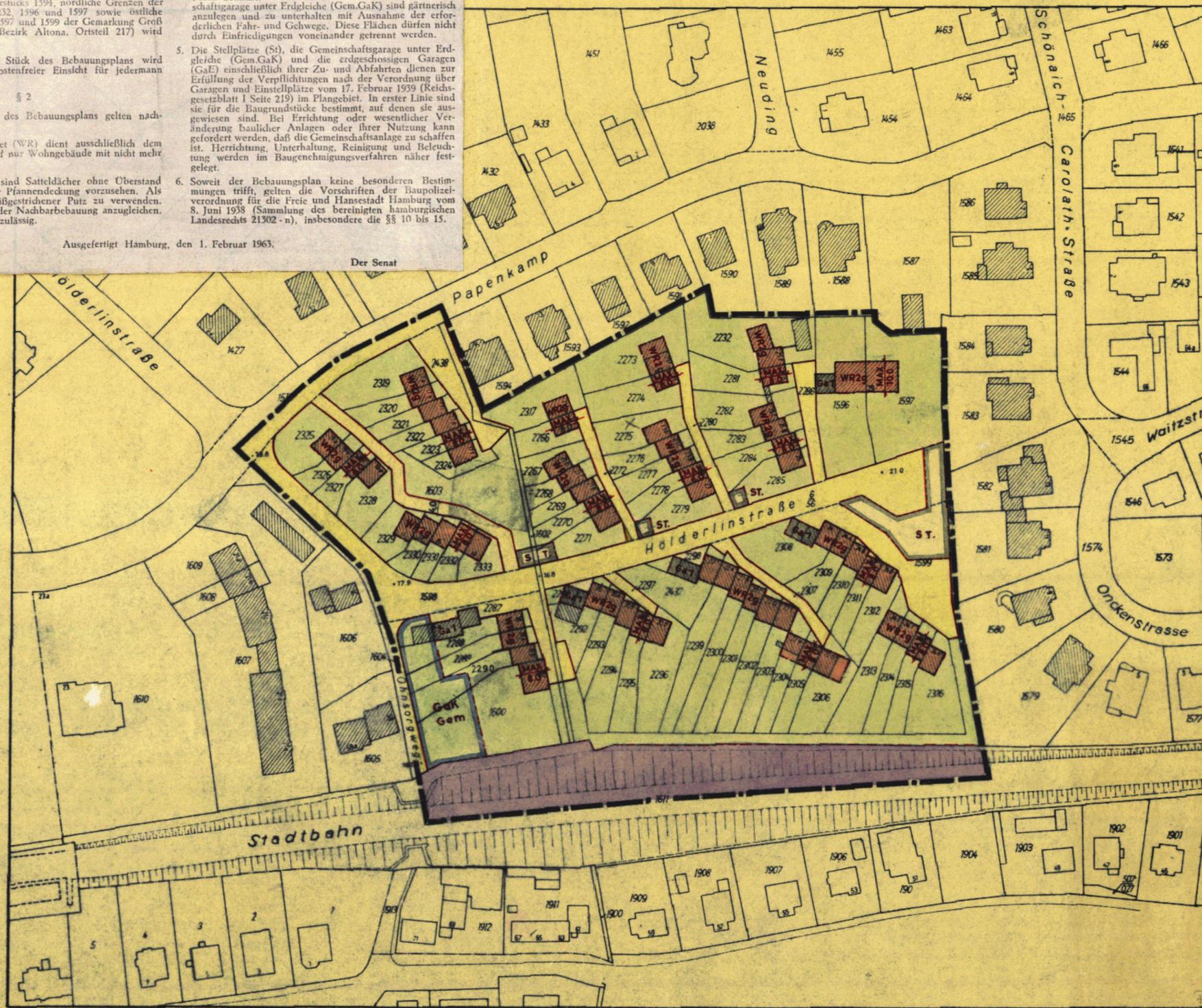
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Das reine Wohngebiet (WR) dient ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
- Für die Wohnhäuser sind Satteldächer ohne Oberstand und mit schiefergrauer Pfannendeckung vorzusehen. Als Außenmaterial ist weißgestrichener Putz zu verwenden. Die Traufhöhen sind der Nachbarbebauung anzugleichen. Werbeanlagen sind unzulässig.

- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über der Gemeinschaftsgarage unter Erdgleiche (Gem.GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Diese Flächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden.
- Die Stellplätze (St), die Gemeinschaftsgarage unter Erdgleiche (Gem.GaK) und die erdgeschossigen Garagen (GaE) einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet. In erster Linie sind für die Baugrundstücke bestimmt, auf denen sie ausgewiesen sind. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat



BAULAND

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 --- STRASSENLINIE
 --- BAULINIE
 --- BAUGRENZE
 --- BEGRENZUNGSLINIE
 [X] ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 [] DURCHFÄHRTEN
 [] AUSKRAGUNGEN

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

[W] IM WOHNGEBIET
 [G] IM GESCHÄFTS-
 [WR] IM REINEN WOHN-
 [GaK] FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHLEN DER GESCHOSSE
 ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

[] GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 [] PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 [] HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 [ST] STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

[] BLEIBENDE
 [] NEUE
 [] STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 [] BAHNANLAGEN
 [] GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 [] VERKEHRSFLÄCHE
 [GEM] GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 [] ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

[] BESTEHENDE BAUTEN

MASSTAB 1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 GR. FLOTTBEK 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 217
 OHNSORGWEG - HÖLDERLINSTRASSE - PAPANDEKAMP
 WESTL. GRENZE DES FLURSTÜCKS 1594 - NÖRDL. GRENZEN
 DER FLURSTÜCKE 2317, 2273, 2232, 1596 UND 1597 -
 ÖSTL. GRENZEN DER FLURSTÜCKE 1597 UND 1599 - ALLE
 FLURSTÜCKE GEMARKUNG GR. FLOTTBEK - BAHNANL.

Die Übereinstimmung mit dem
 im Staatsarchiv niedergelegten
 Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 11. Feb. 1963
 [Signature]

Archiv
 Nr. 19931

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadtbauratskammer 8
 Ruf 54 10 08

Öffentlich ausgelegt vom 31. Juli 1963
 bis 30. Aug. 1963 (Amtl. Anz. S. 174)
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 1. Feb. 1963 (GVBl. S. 5)
 In Kraft getreten am 12. Februar 1963

GR. FLOTTBEK 1

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

MONTAG, DEN 11. FEBRUAR

1963

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Flottbek 1	5
1. 2. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 1	6
1. 2. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 9	6
1. 2. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 4 / Barmbek-Nord 5	7
1. 2. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues	8

Gesetz

über den Bebauungsplan Groß Flottbek 1

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 1 für den Geltungsbereich Ohnsorgweg — Hölderlinstraße — Papenkamp — westliche Grenze des Flurstücks 1594, nördliche Grenzen der Flurstücke 2317, 2273, 2232, 1596 und 1597 sowie östliche Grenzen der Flurstücke 1597 und 1599 der Gemarkung Groß Flottbek-Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Das reine Wohngebiet (WR) dient ausschließlich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
- Für die Wohnhäuser sind Satteldächer ohne Überstand und mit schiefergrauer Pfannendeckung vorzusehen. Als Außenmaterial ist weißgestrichener Putz zu verwenden. Die Traufhöhen sind der Nachbarbebauung anzugleichen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über der Gemeinschaftsgarage unter Erdgleiche (Gem.GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Diese Flächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden.
- Die Stellplätze (St), die Gemeinschaftsgarage unter Erdgleiche (Gem.GaK) und die erdgeschossigen Garagen (GaE) einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet. In erster Linie sind sie für die Baugrundstücke bestimmt, auf denen sie ausgewiesen sind. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat